

lehnt hatte, begehrte dieser erfolgreich eine Verpflichtung zur Gewährung der Akteneinsicht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Nach Auffassung des VG Köln war das Ermessen des Bundesrechnungshofs auf Null reduziert. Es verweist auf die Pressefreiheit und das Transparenzgebot, demgegenüber lägen keine vorrangigen berechtigten Interessen vor. Weder Persönlichkeitsrechte der Abgeordneten noch die Freiheit des Mandats (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG) stünden dem Anspruch entgegen. Durch den Zugang zu der abschließenden Prüfung des Bundesrechnungshofes sei nicht die Ebene der Mandatsausübung betroffen, sondern die Kontrolle auf einer darauffolgenden, zeitlich späteren Ebene. Hinsichtlich der Möglichkeit, dass diese Kontrolle bereits in die Mandatsausübung vorwirke, sei zu berücksichtigen, dass die Abgeordneten sich im System der parlamentarischen Demokratie an der Art ihrer Mandatsausübung messen lassen müssten. Auch einen Anordnungsgrund sah das Gericht als gegeben an, weil sich aus der anstehenden Bundestagswahl ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung ergebe. Für die Wahlentscheidung der Bürger sei das Verhalten der gewählten Abgeordneten bei der Ausübung ihres Mandats von großer Bedeutung. Da die Abgeordneten ihr Mandat auch über den Zusammenschluss in Fraktionen ausübten, sei auch das Verhalten der Fraktionen und damit auch der Umgang der Fraktionen mit den ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen Geldern wichtig.

*Jasper Prigge*

## 5. Parteien und Wahlrecht

Zwei Tage vor der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im September 2017 befasste sich der 2. Senat des **BVerfG**<sup>132</sup> noch mit einer Wahlprüfungsbeschwerde, die die vorangegangene Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im September 2013 betraf, insgesamt aber erfolglos blieb. In derselben Angelegenheit war vom **BVerfG**<sup>133</sup> zuvor bereits ein Ablehnungsgesuch gegen den Richter am BVerfG *Müller*, Ministerpräsident des Saarlands a.D., als offensichtlich unzulässig abgelehnt worden. Nach Ansicht des 2. Senats begründen weder ein Berichterstatterschreiben, noch die Behauptung, *Müller* sei verfassungswidrig zum Ministerpräsidenten gewählt worden, die Besorgnis der Befangenheit. Inhaltlich untergliedert sich die

Beschwerde in drei Teile: Der Beschwerdeführer rügte erstens die in § 6 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BWahlG normierte 5 %-Sperrklausel, zweitens den Verzicht des Gesetzgebers auf die Einführung eines Eventualstimmrechts und drittens die „verschleierte Staats- und Wahlkampffinanzierung der Bundestagsparteien durch ihre Fraktionen, Abgeordnetenmitarbeiter und parteinahen Stiftungen“. Zwar war der Beschwerde kein Erfolg beschieden, doch bot sie nichtsdestoweniger den Karlsruher Richtern die Möglichkeit, zu den aufgeworfenen Fragen auf 119 Randnummern ausführlich Stellung zu nehmen. Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Wahlprüfungsbeschwerde verbleibt der 2. Senat bei der bereits eingeübten zweigliedrigen Struktur: Demnach nimmt der Beschwerdeführer die Hürde der Zulässigkeit immer dann, wenn er neben der Möglichkeit eines Wahlfehlers auch die Mandatsrelevanz eben jenes Fehlers substantiiert darzulegen weiß. Betreffend den Nachweis der Mandatsrelevanz hat zudem der Maßstab der potentiellen Kausalität Bestand: Die Auswirkung des Wahlfehlers auf die Verteilung der Sitze im Bundestag muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit darstellen. Nicht weniger interessant sind die sich daran anschließenden Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit der 5 %-Hürde zur Wahl des Deutschen Bundestages, wobei die Richter dabei auch explizit auf die jüngeren Urteile, betreffend die 5 %- bzw. 3 %-Sperrklausel bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, des BVerfG eingehen. Der Antragsteller verwies dabei u.a. auf den „sperrklauselbedingten Ausfall“ von 15,7 % der abgegebenen Stimmen. Für das BVerfG ist und bleibt die Funktionsfähigkeit des Parlaments allerdings oberste Maxime; wie viele Stimmen oder Parteien der Sperrklausel, die das Parlament vor einer Zersplitterung bewahren soll, zum Opfer fallen, spielt grundsätzlich keine Rolle. Zudem fordert auch der Grundsatz des mildereren Mittels keine Absenkung oder gar Abschaffung der Sperrklausel. Bemerkenswert ist dabei, dass das Gericht neben diesem klaren Bekenntnis zur Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel Hinweise liefert, wann eine Sperrklausel der Verfassung nicht mehr gerecht wird. Nämlich dann, wenn durch den „sperrklauselbedingten Ausfall“ an Stimmen die Integrationsfunktion der Wahl beeinträchtigt würde. Im selben Atemzug spricht das BVerfG dem Gesetzgeber in Berlin zudem auch eine Mahnung aus: Dieser sei nämlich grundsätzlich dazu angehalten, sicherzustellen, dass keine gewichtigen Anliegen im Volk von der Volksvertretung ausgeschlossen bleiben würden. Dieser Grundsatz, begründet in der Funktion der Wahl als

<sup>132</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.09.2017 – 2 BvC 46/14, online veröffentlicht bei juris.

<sup>133</sup> BVerfG, Beschluss vom 15.08.2017 – 2 BvC 67/14, online veröffentlicht bei juris.

Integration der politischen Kräfte des gesamten Volkes, gelte auch bei der Ausgestaltung und Anwendung der Sperrklausel. Genauere Hinweise, etwa in Form konkreter Zahlenwerte etc., bleibt das BVerfG den Abgeordneten jedoch schuldig. Es ist also davon auszugehen, dass das letzte Wort in der Causa Sperrklausel noch nicht gesprochen ist. Im Kontext der Sperrklausel erörterten die Richter außerdem die schon seit langem<sup>134</sup> diskutierte Möglichkeit einer Pflicht des Gesetzgebers zur Einführung einer Eventualstimme<sup>135</sup>. Diese solle immer dann zum Tragen kommen, wenn die mit der Hauptstimme gewählte Partei an der 5 %-Sperrklausel scheitert. Auch in diesem Kontext richten die Karlsruher Richter wie schon zuvor einen Appell an die Abgeordneten in Berlin: Das Gericht gesteht zu, dass die Einführung einer Eventualstimme zwar dazu geeignet ist, den durch die Sperrklausel bedingten Eingriff in den Grundsatz der Gleichheit der Wahl abzumildern; jedoch würde – so das Kernargument – die Eventualstimme die Komplexität der Wahl erhöhen. Eine höhere Wahllenthaltung und Zunahme von ungültigen Stimmen könne nicht ausgeschlossen werden. Das Mittel Eventualstimme ist im Ergebnis also nicht gleich geeignet, wenn auch milder, sodass die Richter verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit der Wahl sowie eine etwaige Unvereinbarkeit mit Blick auf das Demokratieprinzip gar nicht erst erörtern. Zuletzt hält das BVerfG das Parlament auch in Bezug auf die vorgeworfene „verschleierte Staats- und Wahlkampffinanzierung der Bundestagsparteien durch ihre Fraktionen, Abgeordnetenmitarbeiter und parteinahen Stiftungen“ zu einer gesetzgeberischen Tätigkeit an. Konkret ging es dabei um die Bestimmung des § 12 Abs. 3 S. 1 AbgG, der den Anspruch von Bundestagsabgeordneten auf Ersatz der Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zum Regelungsgegenstand hat. Der 2. Senat hat die Norm dahingehend konkretisiert, dass von ihr auch der Einsatz von Mitarbeitern im Wahlkreis umfasst ist, allerdings nur Tätigkeiten, die den Abgeordneten bei der Ausübung seines Mandats unterstützen. Grundsätzlich ist demnach der Einsatz von Abgeordneten zu wahlkreisbezogenen Aktivitäten auch in Wahlkampfzeiten zulässig, soweit ein hinreichender Mandatsbezug erkennbar vorliegt. Dass die Frage, wann ein „hinreichender Mandatsbezug“ vorliegt – und wann nicht? –

nicht immer leicht zu beantworten ist, erkennen auch die Verfassungsrichter. Zur Veranschaulichung, wann von einer unzulässigen Verwendung der staatlichen Ressourcen zu Parteizwecken und dementsprechend einem Wahlfehler wegen der Verletzung der Chancengleichheit der Parteien auszugehen ist, bilden sie einen Fall: Unzulässig sei es etwa, wenn ein Abgeordnetenmitarbeiter während der Dienstzeit an Wahlkampfeinsätzen teilnimmt und der Abgeordnete den dabei entstandenen Aufwand ersetzt bekommt. Im selben Atemzug erklären die Richter aber auch, dass selbst wenn ein solcher Verstoß vorliegt, eine Wahlprüfungsbeschwerde nicht zwangsläufig begründet ist. Vielmehr sei auch hier auf den Grundsatz der potentiellen Mandatsrelevanz verwiesen. Die Ausführungen zu diesem Themenkomplex enden mit der Feststellung, dass die derzeitigen Regelungen im AbgG der besonderen Missbrauchsanfälligkeit hinsichtlich des Einsatzes von Abgeordnetenmitarbeitern im Wahlkampf nicht ausreichend Rechnung tragen. Der vom Gericht in besonderer Weise herausgearbeitete hinreichende Mandatsbezug sei demnach nicht in gebotener Weise sichergestellt, sodass das Heft des Handelns nunmehr in der Hand der Abgeordneten liegt. Ebenso wie im Bereich der Sperrklausel und der Diskussion um eine Ersatzstimme sind auch hier etwaige Reformvorschläge aus Berlin mit Spannung zu erwarten.

Das BVerfG hatte darüber hinaus nach der Premiere im Jahr 2013 inzwischen bereits zum zweiten Mal über die erst im Jahre 2012 eingeführten Beschwerdeverfahren für Vereinigungen gegen die Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Deutschen Bundestag gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4c GG zu entscheiden. Vor der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag suchten sieben Vereinigungen Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht – fünf weniger, als noch vor der vergangenen Bundestagswahl 2013<sup>136</sup>. Von den sieben Beschwerden war keine erfolgreich, wobei sechs bereits als unzulässig verworfen wurden. Im Einzelnen verwarf das BVerfG die Beschwerde der *Vereinigung Konvent zur Reformation Deutschlands – Die Goldene Mitte* (KRD)<sup>137</sup> wegen mangelnden Rechtsschutzinteresses. Die Vereinigung hatte es versäumt, im Rahmen der Frist des § 19 BWahlG Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten dem Bundes-

<sup>134</sup> S. die Nw. bei M. Morlok, in: H. Dreier (Hrsg.), GG, Kommentar, Bd. II, 3. Auflage, Tübingen 2015, Art. 38 Rn. 112.

<sup>135</sup> Zuletzt auch diskutiert vom VerfGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.05.2016 – 1 VB 25/16, online veröffentlicht bei juris. S. dazu A. Bäcker, Parteienrecht im Spiegel der Rechtsprechung: Parteien und Wahlrecht, in: MIP 2017, 165 (165 f.).

<sup>136</sup> S. zu der Wahl 2013 E. Sokolov, Parteienrecht im Spiegel der Rechtsprechung: Wahlrecht, in: MIP 2014, 205 (205); die Verfahren aus 2017 analysiert auch R. Frau, Nochmals zum Rechtsschutz für Kleinstparteien: Nichtanerkennungsbeschwerden bei der Bundestagswahl 2017, in: DÖV 2018, 152 ff.

<sup>137</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.07.2017 – 2 BvC 1/17, online veröffentlicht bei juris.

wahlleiter einzureichen. Die Richter wiederholten vor diesem Hintergrund, dass das Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 c GG nicht einer von der Wahl losgelösten Feststellung der Parteieigenschaft diene, ein Rechtsschutzbedürfnis der Vereinigung KRD im Ergebnis somit nicht gegeben sei. Ebenso verfristet und im Ergebnis unzulässig war der Antrag der *Vereinigung Deutsche Tradition Sozial (DTS)*<sup>138</sup>: Zwar hat die Vereinigung innerhalb der Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Bundeswahlausschusses gem. § 96a Abs. 2 BVerfGG, § 18 Abs. 4a S. 1 i.V.m. § 18 Abs. 4 S. 2 BWahlG Beschwerde erhoben – diese allerdings sodann nicht begründet. Gleichfalls an der genannten Frist ist auch die Vereinigung *DER BLITZ*<sup>139</sup> gescheitert. Ihre Beschwerde war aus Sicht des BVerfG ebenso, in diesem Fall um mehr als vier Tage, verfristet. Zwar nahmen die Richter den Hinweis, dass der Drucker des Vorsitzenden der Vereinigung defekt gewesen sei, zur Kenntnis, wiesen aber zu Recht darauf hin, dass dies an der Verfristung nichts ändert. Ins Auge stachen darüber hinaus im Besonderen die Begründungen der Beschwerden der Vereinigung *Plattdüütsch Sassenland – Allens op Platt (PS)*<sup>140</sup> und der *Vereinigung Einiges Deutschland*<sup>141</sup>. Dabei räumte zunächst die PS sogar ein, dass sie die Anzeigefrist des § 18 Abs. 2 S. 2 BWahlG nicht gewahrt hat, wobei sie in der Begründung ihrer Beschwerde darauf verweist, dass es keine andere Partei gebe, die die Plattdeutsche Bevölkerung vertrete, was nach Ansicht der beschwerdeführenden Vereinigung auf die systematische Ausgrenzung und Verfolgung der Plattdeutschen zurückzuführen sei. Dementsprechend, so führt die PS weiter aus, sei auch die Deutsche Post „eines von vielen Unternehmen, das systematische Rassendiskriminierung von Plattdeutschen betreibt“<sup>142</sup>. Die zur Begründung der Nichtanerkennungsbeschwerde gesetzte Frist sei für sie somit nicht zu wahren gewesen. Der 2. Senat zeigte sich von dieser Argumentation jedoch unbeeindruckt. Nüchtern stellt das BVerfG klar, dass selbst wenn die plattdeutsche Bevölkerung einer systematischen Diskriminierung ausgesetzt sein sollte, dies nicht die Vereinigung PS von der in § 18 Abs. 2 S. 1 BWahlG

gesetzten Frist befreie. Ebenso sei die Behauptung, die Deutsche Post betreibe eine systematische Diskriminierung, „ins Blaue hinein“ erfolgt und mit keinerlei Tatsachen belegt. Ebenso wenig wie die PS hat sich die Vereinigung Einiges Deutschland mit den Erwägungen des Bundeswahlausschusses auseinandergesetzt, die der Nichtanerkennung als Partei zugrunde lagen. Dementsprechend wurden auch keinerlei erforderliche Beweismittel vorgelegt. Zuvor hatte der Wahlleiter festgestellt, dass die Vereinigung aufgrund des fehlenden Parteitagsbeschlusses über das eingereichte Programm die formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWahlG nicht erfüllt. Die Vereinigung Einiges Deutschland hatte dem zum einen entgegnet, dass das Wahlprogramm bereits am Tag der Gründung bzw. bei einer späteren Mitgliederbefragung „mit einigen Enthaltungen einstimmig“<sup>143</sup> angenommen worden sei. Außerdem argumentierte die Vereinigung dahingehend, dass die Bundeswahlkommission auf Grund des BWahlG handelt, welches nicht vom „gesetzlichen Gesetzgeber“ erlassen wurde. Nach Ansicht der Vereinigung Einiges Deutschland können sowohl das BWahlG als auch die Bundeswahlkommission keine staatliche Legitimation beanspruchen, da nach dem Ersten Weltkrieg kein Friedensvertrag geschlossen wurde, die Haager Landkriegsordnung i.E. weiter gelte. Für den juristisch geschulten Beobachter wenig überraschend, geht das BVerfG auf die zuletzt vorgetragenen Argumente gar nicht mehr ein. Vielmehr stellt es in erneut nüchternem Ton fest, dass gegen den Parteitagsvorbehalt verstoßen wurde, dies einen Mangel i.S.v. § 18 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 BWahlG darstellt und dieser in der gesetzten Frist nicht geheilt wurde. Erneut an einem formellen Mangel ist, wie schon vor vier Jahren, die Vereinigung *SustainableUnion – die Nachhaltigkeitspartei (SU)*<sup>144</sup> gescheitert. Sie hatte es zunächst versäumt, dem Bundeswahlleiter ein Programm und eine Satzung vorzulegen. Gegen die Nichtanerkennung erhob sie sodann via E-Mail „Verfassungsbeschwerde“, deren Begründung sie drei Tage später noch einmal per E-Mail und Fax wiederholte und teilweise ergänzte. Nach Auffassung des Gerichts hat die Vereinigung dadurch die nach § 96a i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 BVerfGG geforderte Schriftform nicht gewahrt, da die E-Mail nicht erkennen ließ, von welcher die Vereinigung vertretenden Person sie stammt. Deutlich umfangreicher, wenn auch aus Sicht der beschwerdeführenden Vereinigung ebenso fruchtlos, waren die Ausführungen des BVerfG

<sup>138</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.07.2017 – 2 BvC 3/17, online veröffentlicht bei juris.

<sup>139</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.07.2017 – 2 BvC 7/17, online veröffentlicht bei juris.

<sup>140</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.07.2017 – 2 BvC 5/17, online veröffentlicht bei juris.

<sup>141</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.07.2017 – 2 BvC 4/17, online veröffentlicht bei juris.

<sup>142</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.07.2017 – 2 BvC 5/17, juris Rn. 3.

<sup>143</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.07.2017 – 2 BvC 4/17, juris Rn. 4.

<sup>144</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.07.2017 – 2 BvC 6/17, online veröffentlicht bei juris.

betreffend die Vereinigung der *Sächsischen Volkspartei* (SVP)<sup>145</sup>. Diese war vom Bundeswahlleiter ebenfalls nicht zur Bundestagswahl zugelassen worden, wobei bei der SVP kein formaler Mangel zum Disput führte, sondern vielmehr – wie es auch das erkennende Gericht annahm – die mangelnde Parteieigenschaft i.S.d. § 2 PartG eine Teilnahme an der Bundestagswahl verhinderte. Die SVP wurde im Jahr 2015 in Meißen gegründet, besteht aus 30 Mitgliedern und verfügt darüber hinaus über eine eigene Internetseite mit Satzung und Programm. Aus der Sicht des Bundeswahlausschusses erfüllte die SVP damit die Kriterien des § 2 PartG nicht, da die Vereinigung bereits im Dezember 2015 gegründet wurde und somit „nur“ über 30 Mitglieder verfügt, zudem kaum in der Öffentlichkeit auftritt und wenn, dann vorwiegend nur regional. Dem entgegnete im weiteren Verlauf des Rechtsstreits die SVP, dass sie eine junge „Partei“ sei und es zentral auf ihren Willen ankomme, sich an der Vertretung des Volkes auf Bundes- und Landesebene zu beteiligen. Außerdem arbeite man mit „Hochdruck“ an der Gründung von Kreisverbänden. Das BVerfG ließ jedoch das von der SVP angeführte Argument, dass es allein auf den Willen der Vereinigung ankommt, nicht gelten. Vielmehr stellte es – wie aus vorherigen Entscheidungen bereits bekannt – auf das „Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse“ zur Beurteilung der Parteieigenschaft ab, wobei den in § 2 Abs. 1 S. 1 PartG genannten Kriterien die Funktion als Indizien zukommt. Der Wille der Parteien bleibt dabei selbstverständlich nicht unberücksichtigt; er tritt aber, so nun ausdrücklich vom BVerfG formuliert, mit zunehmenden Alter einer Vereinigung mehr und mehr zurück: „Während es in der Phase des Beginns mehr auf den sich in der Gründung als Partei artikulierenden Willen zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung ankommen mag, muss sich mit fortschreitender Dauer des Bestehens der politischen Vereinigung die Ernsthaftigkeit ihrer politischen Zielsetzung vor allem auch anhand objektiver Kriterien bestätigen, die ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben einer Partei erkennen lassen.“<sup>146</sup> Vereinigungen müssen sich also evolutionär wandeln, um Parteien zu werden, wobei mit zunehmender Dauer die objektiven Kriterien immer gewichtiger werden. Diesen Anforderungen ist die SVP nicht gerecht geworden. Allein die Tatsache, dass die Vereinigung nur 30 Mitglieder umfasse, sei zwar nicht für sich

schon geeignet, ihr den Status als Partei abzuspprechen. Allerdings sei, so ergänzte es das BVerfG, zu beachten, dass die Vereinigung sich nicht mehr in der Gründungsphase befinde, kein größerer Mitgliederzuwachs seit der Gründungsphase zu verzeichnen sei und die bereits gewonnenen Mitglieder allesamt aus Meißen und Umgebung stammen. Auch das von der SVP dargelegte öffentliche Auftreten könne diese Defizite im Ergebnis nicht mehr ausgleichen.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2017 hat das **BVerfG**<sup>147</sup> eine Verfassungsbeschwerde gar nicht erst zur Entscheidung angenommen, die die Frage der Wählbarkeit der CDU auch in Bayern betraf. Geklagt hatte ein Anwaltshepaar aus Nürnberg, das gerne die CDU auch in Bayern wählen wollte, mit diesem Begehren aber schon im Jahr zuvor bereits vor dem VG Wiesbaden<sup>148</sup> gescheitert ist. Schon damals beschäftigte sich das VG eingehend mit der Frage, ob die Klage gegen den Bundeswahlleiter – der Bundeswahlleiter ist der Präsident des Statistischen Bundesamtes, sodass sich die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit des Falles annehmen musste – überhaupt zulässig sei. Im konkreten Fall ließen die Richter die Frage dahinstehen, da die Klage in jedem Fall unbegründet war. Betreffend die Zulässigkeit wiesen sie allerdings explizit und auch zu Recht darauf hin, dass Rechtsschutz im Wahlverfahren grundsätzlich erst nach der Wahl zu erlangen ist. Sollte der rechtspolitische Wunsch danach bestehen, auch vor der Wahl umfassenden Rechtsschutz zu gewähren, so müssten die entsprechenden Vorschriften im BWahlG angepasst werden<sup>149</sup>. Allerdings kann davor nur gewarnt werden: Wahlen sind ein Massenprozess<sup>150</sup>, in dem der Wille des Volkes zum Ausdruck kommt. Ermöglicht man Rechtsschutz – ggf. schon bei kleinen Fehlern – vor dem Urnengang, riskiert man ggf. einen immer weiteren Aufschub der Wahl, da bei der Masse von Personen, die bei einer Wahl mitwirken, kleinere Fehler wohl unvermeidbar sind<sup>151</sup>. Im vorliegenden Fall stellten die Wiesbade-

<sup>145</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.07.2017 – 2 BvC 2/17, in: NVwZ 2017, 1450 ff.

<sup>146</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.07.2017 – 2 BvC 2/17, in: NVwZ 2017, 1450 (1451).

<sup>147</sup> BVerfG, Kammerbeschluss ohne Begründung vom 06.06.2017 – 2 BvR 417/17, online veröffentlicht bei juris.

<sup>148</sup> VG Wiesbaden, Urteil vom 30.12.2016 – 6 K 1805/16.WI, in: NVwZ 2017, 902 f.

<sup>149</sup> Zu diesem Problem auch *A. Schwerdtfeger*, Vereinbarungen zwischen Schwesterparteien im Parteienrecht, in: NVwZ 2017, 841 (845 f.).

<sup>150</sup> Von einem fehlerträchtigen „Massenverfahren“ spricht *M. Morlok*, Kleines Kompendium des Wahlrechts, in: NVwZ 2012, 913 (913).

<sup>151</sup> Zum Für und Wider des Rechtsschutzes vor Wahlen, hier in Bezug auf das Wahlzulassungsverfahren, s. *M. Morlok/A. Bäcker*, Zugang verweigert: Fehler und fehlender Rechtsschutz im Wahlzulassungsverfahren, in: NVwZ 2011, 1153 (1158 f.).

ner Richter fest, dass für das Begehren des bayerischen Ehepaars schon gar keine Anspruchsgrundlage besteht. Ganz konkret *können* Parteien an der politischen Willensbildung mitwirken, indem sie einen Landesverband gründen und Landeslisten aufstellen – *müssen* dies aber nicht. Somit gilt richtigerweise: Wer als Bayer die CDU wählen möchte, muss in eines der übrigen 15 Länder ziehen.

Dem **VerfGH Berlin**<sup>152</sup> lag ein Einspruch gegen die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg im September 2016 zur Entscheidung vor. Im Kern ging es dabei um die Frage, ob der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten dazu verpflichtet werden kann, das Wahlrecht mit Blick auf ein bestimmtes Wahlverfahren zu ändern. Bei der in Frage stehenden Wahl wurde die Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festgestellt, wodurch dem Beschwerdeführer nur 6 Sitze zuteilwurden – anstatt 7, wenn das Verfahren nach Hare-Niemeyer angewendet worden wäre. Zwar bestätigt auch der VerfGH Berlin, dass der Gesetzgeber in der Pflicht steht, das Wahlrecht ggf. zu ändern, wenn die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer Norm nunmehr in Frage steht oder sich die tatsächlichen oder normativen Grundlagen gewandelt haben; diese Voraussetzungen waren vorliegend allerdings nicht gegeben. Vielmehr stellte auch der VerfGH Berlin, der dabei mehrfach auf die jüngere Rechtsprechung des BVerfG verwies, fest, dass eine absolute Erfolgswertgleichheit von keinem Zuteilungsverfahren tatsächlich gewährleistet werden kann. Darüber hinaus widerlegten sie mit Blick auf die Wahlgesetze der übrigen Länder den vom Einspruchssteller vorgebrachten Mythos, dass das Verfahren nach d'Hondt bundesweit nicht mehr toleriert wird, indem sie ausführlich die Wahlgesetze verschiedener Länder – mit dem Verfahren nach d'Hondt – rezitieren. Schlussendlich belegte das Gericht noch einmal die These, wonach eine absolute Erfolgswertgleichheit illusorisch ist, durch Verweis auf die Angaben des Bezirkswahlleiters, wonach auch die Anwendung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers zu demselben Ergebnis wie nach dem d'Hondtschen-Verfahren geführt hätte.

Das **HVerfG**<sup>153</sup> beschäftigte sich mit der Frage, inwieweit eine „Scheinkandidatur“ zur Ungültigkeit, in diesem Fall einer Bürgerschaftswahl in Hamburg, führen kann. Der Beschwerdeführer sah den Grund-

satz der Unmittelbarkeit der Wahl darin verletzt, dass ein Wahlbewerber sich auf Platz 31 der Liste einer Partei nominieren ließ – sich insgeheim aber vorbehielt, im Falle eines Wahlerfolgs das Mandat gar nicht wahrzunehmen. Bei der Wahl im Jahr 2015 errang der Kandidat, des hinteren Listenplatzes zum Trotz, tatsächlich ein Mandat – und verzichtete, so dass eine andere Person von der Liste nachrückte. Die hanseatischen Richter konnten darin keinen Verstoß gegen die Verfassung erkennen. Sie verwiesen darauf, dass die Verfassung zum einen sogar explizit zulässt, dass ein Kandidat die Wahl nicht annimmt; zum anderen ergibt sich die Person des Nachrückers aus der Landesliste und war dem Wähler somit auch zum Zeitpunkt der Stimmabgabe bekannt. Es bleibt somit festzuhalten: Bei der Nachprüfung von Wahlen kommt es auf die inneren Motive des Kandidaten nicht an. Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, so mag dies zwar bedauerlich sein – ist für die Beurteilung der Wahl aus rechtlicher Sicht aber irrelevant.<sup>154</sup>

In Münster fand darüber hinaus der Streit um eine 2,5 %-Sperrklausel auf Ebene der Landesverfassung NRW für die Wahl der Gemeinderäte und Kreistage vor dem **VerfGH NRW** ein Ende. Vor das Verfassungsgericht zogen hier ein bunter Strauß von Parteien und Vereinigungen jeglicher politischen Couleur, namentlich die *Piraten*<sup>155</sup>, *Die Linke*<sup>156</sup>, *Die PARTEI*<sup>157</sup>, die *ÖDP* und die *Tierschutzpartei*<sup>158</sup>, *Pro NRW*<sup>159</sup>, die *Freie Bürger-Initiative/Freie Wähler*<sup>160</sup> sowie die *NPD*<sup>161</sup>. Mit von der Partie waren zudem die Partei *Volksabstimmung*<sup>162</sup> sowie die *Sauerländer Bürgerliste e.V.*<sup>163</sup>, die allerdings beide bereits an formellen Hürden scheiterten: Erstere ließen sich in

<sup>154</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch *S. Jürgensen*, Parteienrecht im Spiegel der Rechtsprechung: Wahlrecht, in: MIP 2016, 151 (156).

<sup>155</sup> VerfGH NRW, Urteil vom 21.11.2017 – VerfGH 11/16, online veröffentlicht bei juris.

<sup>156</sup> VerfGH NRW, Urteil vom 21.11.2017 – VerfGH 15/16, online veröffentlicht bei juris.

<sup>157</sup> VerfGH NRW, Urteil vom 21.11.2017 – VerfGH 16/16, online veröffentlicht bei juris.

<sup>158</sup> VerfGH NRW, Urteil vom 21.11.2017 – VerfGH 17/16, online veröffentlicht bei juris.

<sup>159</sup> VerfGH NRW, Urteil vom 21.11.2017 – VerfGH 18/16, online veröffentlicht bei juris.

<sup>160</sup> VerfGH NRW, Urteil vom 21.11.2017 – VerfGH 21/16, online veröffentlicht bei juris.

<sup>161</sup> VerfGH NRW, Urteil vom 21.11.2017 – VerfGH 09/16, online veröffentlicht bei juris.

<sup>162</sup> VerfGH NRW, Urteil vom 21.11.2017 – VerfGH 13/16, online veröffentlicht bei juris.

<sup>163</sup> VerfGH NRW, Urteil vom 21.11.2017 – VerfGH 14/16, online veröffentlicht bei juris.

<sup>152</sup> VerfGH Berlin, Beschluss vom 08.03.2017 – 160/16, in: NVwZ-RR 2017, 633 ff.

<sup>153</sup> HVerfG, Urteil vom 23.01.2017 – 8/15, in: NordÖR 2017, 271 ff.

dem Verfahren nicht korrekt vertreten, letztere ist keine Partei und somit im Organstreitverfahren nicht beteiligtenfähig. Die Entscheidung aus Münster war auch abseits von Rhein und Ruhr mit Spannung erwartet worden, schließlich entschied sich das Parlament in Düsseldorf im Juni 2016 zu einem bis heute in der gesamten Republik einmaligen Sonderweg: Statt einfachgesetzlich tätig zu werden, verabschiedete der Landtag als landesverfassungsändernder Gesetzgeber das sog. „Kommunalvertretungsstärkungsgesetz“, wodurch fortan die Landesverfassung (Art. 78 Abs. 1 S. 3 LV NRW) – und nicht wie schon zuvor das einfache Wahlrecht – eine Sperrklausel von 2,5 % betreffend die Wahlen der Räte der Gemeinden und Kreistage enthält. Als Ziel dieser Maßnahme nannte der Gesetzgeber eine Verhinderung der – so sah es 2016 eine Mehrheit im Landtag NRW 2016 als erwiesen an – „merklichen und sich fortwährenden verstärkenden Zersplitterung der Kommunalvertretungen“<sup>164</sup>. Bevor der VerfGH sich mit diesen Erwägungen befasste, galt es allerdings zu klären, an welchem Maßstab die in der Landesverfassung verankerte Sperrklausel zu messen ist. Der VerfGH kann als „Hüter der Landesverfassung“ einen Verstoß gegen die Landesverfassung nur dann feststellen, wenn die Sperrklauselregelung höherrangiges Landesverfassungsrecht verletzt. Als Prüfungsmaßstab, der höheres Landesverfassungsrecht darstellt, zogen die Richter sodann die in Art. 69 Abs. 1 S. 2 LV NRW niedergelegten materiellen Grenzen der Verfassungsänderung („Änderungen der Verfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland widersprechen, sind unzulässig“) heran. Aus Sicht der Münsteraner Richter findet die genannte Norm ihr Vorbild in der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG und normiert gleich ihres Pendants auf Bundesebene inhaltliche Schranken der Verfassungsänderung – und ist dementsprechend gegenüber der Sperrklauselregelung als höherrangiges Recht anzusehen. Im Anschluss daran stellte sich jedoch auch die Frage, ob Art. 69 Abs. 1 S. 2 LV NRW neben Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG auch Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG in die Landesverfassung miteinbezieht. Dies bejahten die Richter mit Überlegungen, die sich auf den Wortlaut stützen sowie den systematischen Zusammenhang der Norm wie auch deren Sinn und Zweck berücksichtigen. Dementsprechend

kommt das Gericht zu dem Schluss, dass „das nach Art. 28 Abs. 1 S. 1 erforderliche Legitimationsniveau [...] den Volksvertretungen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden wegen Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG im Wege der Volkswahl vermittelt werden [muss] und [...] nur dann erreicht [wird], wenn das Wahlverfahren denselben demokratischen Grundsätzen genügt, wie sie für die Wahlen zum Bundestag gelten, was insbesondere die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze erfordert“<sup>165</sup>. Kurzum: Auch der verfassungsändernde Gesetzgeber ist an die Wahlrechtsgrundsätze gebunden. Auf welcher Sprosse der Normenhierarchie die das Wahlrecht regelnden Normen stehen, ist für die Geltung und Direktionskraft der Wahlrechtsgrundsätze somit nicht von Belang. Die bereits für die im einfachen Recht angesiedelten Sperrklauseln entwickelten Maßstäbe sind somit auch auf solche anwendbar, die im (Landes-)Verfassungsrecht wurzeln. Dies ist im Ergebnis auch richtig. Zwar haben die Fürsprecher der Verfassungsänderung darauf verwiesen, dass vor dem Hintergrund der Idee der Bundesstaatlichkeit Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG gewisse Spielräume bei der Auslegung durch die Länder bereithalten müsse. Gerade diese Annahme würde aber – so auch das Gericht – dazu führen, dass die von Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG bezweckte Einheitlichkeit der demokratischen Legitimationsgrundlage geradezu konterkariert würde. Entsprechend hat der Gesetzgeber zwar einen Entscheidungsspielraum bei der Frage der Ausgestaltung des Wahlrechts, wird dabei aber – wie im Falle einer Sperrklausel – die Erfolgswertgleichheit der Stimmen beeinträchtigt, so bedarf dies der Rechtfertigung. Diese könnte bspw. im Nachweis konkreter Beeinträchtigungen der lokalpolitischen Arbeit liegen. Dies wurde bei den Beratungen des Änderungsgesetzes so auch noch behauptet, konnte aber keine zwei Jahre später vor Gericht nicht (mehr) konkret bewiesen werden. Ebenso wenig ließen die Richter das Argument gelten, dass eine Sperrklausel eine interkommunale Gleichstellungswirkung entfalte, da dies keinen „zwingenden“ Grund für die Einführung einer Sperrklausel darstellt. Summa summarum bestätigen die Urteile des VerfGH, der zunächst exotischen wirkenden Verankerung der Sperrklausel auf Landesverfassungsebene zum Trotz, die bereits vom BVerfG betriebene kritische Betrachtung von Sperrklauseln.<sup>166</sup> Dies ist gerade aus der Sicht von kleineren Parteien bzw. Vereinigungen begrüßenswert und

<sup>164</sup> S. zu den Motiven den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 16/9795 (22.09.2015), 1 ff. (abrufbar unter: [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)).

<sup>165</sup> VerfGH NRW, Urteil vom 21.11.2017 – VerfGH 17/16, juris Rn. 62.

<sup>166</sup> Darauf verweist auch *L. Michael*, Verfassungsunmittelbare Sperrklauseln auf Landesebene, Baden-Baden 2015, S. 16 ff.

fördert auf lokaler Ebene den politischen Wettbewerb. Darüber hinaus wirft das nun abgeschlossene Verfahren aber weitere Fragen auf. Zum einen: Wie wird der Landesgesetzgeber in Düsseldorf mit der vom VerwGH für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärten Norm umgehen? Und werden andere Landtage dem nordrhein-westfälischen Modell folgen oder nun Abstand davon nehmen, Sperrklauseln auf Verfassungsebene zu verankern? Gesichert scheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine Erkenntnis zu sein: Sollte es zu weiteren Verfahren kommen, werden die Entscheidungen aus Münster dabei sicherlich nicht unberücksichtigt bleiben.

Kein Erfolg beschieden war außerdem der Anfechtung einer Bürgermeisterwahl in einer baden-württembergischen Gemeinde, sowohl vor dem **VG Karlsruhe**<sup>167</sup> als auch nachgehend vor dem **VerwGH Baden-Württemberg**<sup>168</sup>. Der Kläger machte hier geltend, dass ein Plakat der am Wahltag siegreichen Kandidatin im Format A1 weniger als 20 Meter entfernt von einem Wahllokal hing. Beide Gerichte hielten den Einspruch bereits für unzulässig. Schließlich habe der Kläger die Situation „erkannt“, sich darüber im Wahllokal „moniert“ und dadurch für sich persönlich „kompensiert“. Entsprechend war auch für den Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit der Auswirkung auf die Stimmabgabe nicht erkennbar.

Vor dem **VerwGH Baden-Württemberg**<sup>169</sup> wurde zudem die Frage verhandelt, inwieweit die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Kommunalwahlen mit Landes- und Bundesrecht vereinbar ist. Stein des Anstoßes war hierfür eine Gemeinderatswahl der Stadt Heidelberg, bei der im Jahre 2014 erstmals auch 16- und 17-Jährige wählen durften. Der Kläger argumentierte, dass zum Volk i.S.d. Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG nur die *volljährigen* Deutschen gehörten, die nicht unter rechtlicher Betreuung stehen und denen das Wahlrecht nicht anderweitig entzogen wurde. Sowohl vor dem VerwGH als auch schon in der Vorinstanz vermochte diese Argumentation die Richter nicht zu überzeugen. Vielmehr sahen weder das **VG Karlsruhe**<sup>170</sup> noch der VerwGH in der Stimmberechtigung der 16- bzw. 17-Jährigen einen Wahlfehler. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Wahl-

recht für Ausländer in Schleswig-Holstein<sup>171</sup> habe – so die Richter des VerwGH Baden-Württemberg – weiterhin Bestand. Demnach gehören auch Minderjährige zum Volk i.S.v. Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG und die Koppelung des Wahlrechts an ein bestimmtes Alter sei eine Durchbrechung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl, der „verträglich“ ist, wenn dafür zwingende Gründe vorliegen. Darüber hinaus kann die in Frage stehende Norm aus der GemO auch nicht gegen Art. 38 Abs. 2 GG verstoßen, da Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG nicht auf die Altersgrenze in Art. 38 Abs. 2 GG verweist. Dementsprechend sind die Länder bei dem Erlass von Regelungen betreffend das Wahlrecht zwar an die Wahlrechtsgrundsätze gebunden – bei der konkreten Ausgestaltung des Wahlsystems aber frei.

Langer Ausführungen zur Rolle der Parteien im Stadium der Vorbereitung einer Wahl bediente sich das **OVG Sachsen-Anhalt**<sup>172</sup>. Der Anlass hierfür lag in dem Vorbringen des Klägers, wonach bei der Bestimmung der Wahlbewerber durch eine Partei, die später auch bei der Stadtratswahl antrat, gegen den Grundsatz der Geheimheit der Wahl verstoßen wurde. Aus der Sicht eben jenes Klägers lagen zwei Verstöße vor: Zum einen monierte er, dass die Teilnehmer bei der Kandidatenaufstellung so nah beieinandersaßen, dass ein Blick auf den Stimmzettel des jeweils anderen möglich gewesen wäre; zum anderen rügte er den Umstand, dass die Stimmzettel handschriftlich ausgefüllt werden mussten. Ehe aber die Richter die genannten technischen Mängel aufarbeiteten, entwickelten sie – ohne dabei nennenswert von der gewohnten Dogmatik abzuweichen<sup>173</sup> – den für das Verfahren gebotenen Prüfungsmaßstab, der im Spannungsfeld zwischen Parteiautonomie und der Sicherung des freien Wahlvorschlagsrechts der Stimmberechtigten zu verorten ist. Dementsprechend gelten für die innerparteiliche Kandidatenaufstellung andere Maßstäbe als für das sich anschließende staatliche Wahlverfahren: Gerade auch mit Blick auf das Gebot des größtmöglichen Bestandsschutzes für das gewählte Organ wirken die für das staatliche Wahlverfahren maßgeblichen Gebote (hier konkret die Wahlrechtsgrundsätze) nur in ihrem Kerngehalt auf das Verfahren der innerparteilichen Kandidatenaufstellung ein. Im Ergebnis war die Klage unter Berücksichtigung dieses Prüfungsmaßstabes somit unbegründet: Die bloße Möglichkeit, auf den Zettel des

<sup>167</sup> VG Karlsruhe, Urteil vom 13.04.2017 – 10 K 6725/16, online veröffentlicht bei juris.

<sup>168</sup> VerwGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.08.2017 – 1 S 1367/17, online veröffentlicht bei juris.

<sup>169</sup> VerwGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.07.2017 – 1 S 1240/16, in: VBIBW 2018, 63 ff.

<sup>170</sup> VG Karlsruhe, Urteil vom 11.05.2016 – 4 K 2062/14, online veröffentlicht bei juris.

<sup>171</sup> BVerfGE 36, 139 (141 ff.).

<sup>172</sup> OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.10.2017 – 4 L 88/16, online veröffentlicht bei juris.

<sup>173</sup> S. dazu nur *M. Morlok*, Kleines Kompendium des Wahlrechts, in: NVwZ 2012, 913 (914 f.).

Nachbarn zu schauen, reiche für einen Verstoß gegen den Grundsatz der Geheimheit der Wahl nicht aus, zumal durch entsprechende Körperhaltungen, so führt das OVG weiter aus, das Geschriebene hätte abgedeckt werden können. Auch das handschriftliche Ausfüllen der Stimmzettel stelle keinen Wahlfehler dar, schließlich wurde kein Schriftvergleich durchgeführt und die betreffenden Personen hätten ihr Schriftbild verzerren oder in Druckbuchstaben schreiben können.

Gestritten über eine eingereichte Kandidatenliste, in diesem Fall aber zur Bundestagswahl 2017, wurde auch vor dem **LG Saarbrücken**<sup>174</sup> und nachgehend vor dem **OLG Saarbrücken**<sup>175</sup>. In materieller Hinsicht kamen beide Gerichte übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Kandidatenaufstellung gesetzeswidrig vonstattenging. Die Kandidatenliste wurde von einem Delegiertenparteitag und nicht von einer allgemeinen Vertreterversammlung i.S.v. § 21 Abs. 1 S. 4 BWahlG aufgestellt, worin eine Gesetzeswidrigkeit zu sehen ist, die auch ein einfaches Parteimitglied als Kläger geltend machen kann. Bemerkenswerterweise bestätigte das OLG die Ansicht, dass für die Klärung der Angelegenheit der bürgerliche Rechtsweg eröffnet sei. Dabei verwiesen die saarländischen Richter auf den Umstand, dass grundsätzlich ein parteiinternes Schiedsgerichtsverfahren vorzuschalten sei – dieser Vorrang der Parteischiedsgerichtsbarkeit aber immer dann ausgeschlossen sei, wenn ein Abwarten aus der Perspektive des Ratsuchenden unzumutbar bzw. effektiver Rechtsschutz in einem solchen Verfahren nicht zu erwarten sei. Prozessual gab das OLG in der Berufung dem Antragsgegner aber insoweit Recht, als dass der vor dem LG gestellte Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der aufgestellten Kandidatenliste unzulässig sei. Die Richter des OLG führten dazu aus, dass ein zulässiger Gegenstand im einstweiligen Verfügungsverfahren vor den Zivilgerichten nur ein Anspruch sein könne, der auch im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann – was auf den gestellten Feststellungsantrag aber nicht zutrifft. Davon könne nur abgewichen werden, wenn auf anderem Wege effektiver Rechtsschutz nicht erreicht werden kann. Zuletzt wich das OLG auch in anderer Sache von der Rechtsauffassung des LG ab: nämlich in der Frage, inwieweit dem Kläger gegen die Vertrauensleute i.S.d. §§ 22, 27 BWahlG ein persönlicher Anspruch auf Rücknahme der Landesliste zusteht. Das LG hat

einen solchen Anspruch auf Grundlage von §§ 823, 1004 BGB i.V.m. §§ 21, 22, 23, 27 Abs. 5 BWahlG noch bejaht, das OLG hingegen verneint, mit dem Argument, dass § 22 BWahlG eine umfassende Vertretungsmacht statuiert, die nur im Außenverhältnis gegenüber dem Landeswahlleiter besteht; im Innenverhältnis seien die Vertrauensleute aber an die Entscheidungen des Landesverbandes der Partei gebunden. Ergo habe der Kläger nur einen Anspruch darauf, dass der Verfügungsbeklagte seine Vertrauensleute anweist, die (unrichtig) aufgestellte Liste qua Beschluss gem. §§ 27 Abs. 5, 23, 22 BWahlG zurückzunehmen.

Bereits unzulässig war außerdem eine Wahlprüfungsklage, die vor dem **VG Hannover**<sup>176</sup> erhoben wurde. Der Kläger hat es hierbei bereits versäumt, die einmonatige Klagefrist zu wahren. Nach §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB fiel das Ende der Frist auf einen Samstag. Nach Ansicht des Klägers habe sich die Frist daher gem. §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 2 ZPO auf Ablauf des nächsten Werktages verlängert, womit die Frist gewahrt worden wäre. Das VG vertrat – zutreffenderweise – eine andere Auffassung. Die Frist ergebe sich aus der wahlrechtlichen Spezialregelung in § 49 Abs. 2 NKWG. Dementsprechend komme auch der Ausschluss der Fristverlängerung in § 52b NKWG zur Anwendung, sodass die Klagefrist bereits verstrichen war.

*Frederik Orlowski*

<sup>174</sup> LG Saarbrücken, Urteil vom 01.06.2017 – 15 O 78/17, online veröffentlicht bei juris.

<sup>175</sup> OLG Saarbrücken, Urteil vom 12.07.2017 – 1 U 80/17, online veröffentlicht bei juris.

<sup>176</sup> VG Hannover, Urteil vom 21.06.2017 – 1 A 454/17, online veröffentlicht bei juris.